

Für eine rationale Verteilung knapper Ressourcen ***Gesundheitspolitische Eckpunkte der Bundespsychotherapeutenkammer***

Psychotherapie ist unter Evidenzgesichtspunkten für die überwiegende Mehrheit psychisch kranker Menschen der richtige Behandlungsansatz. In der Realität warten Patienten aber vier bis sechs Monate auf eine Behandlung bei einem niedergelassenen Psychotherapeuten. In der stationären Versorgung kommt Psychotherapie strukturell zu kurz und generell besteht bei psychischen Krankheiten eine besorgniserregend hohe Verordnungsrate von Psychopharmaka. In der kommenden Legislaturperiode können Weichen auch für eine bessere Versorgung psychisch kranker Menschen gestellt werden.

Kinder schützen und fördern

Ein Kinderschutzgesetz, das nicht bei Kontrolle stehen bleibt, sondern Beratung und Unterstützung sichert, ist unverzichtbar. Ein Präventionsgesetz, das die kontinuierliche Finanzierung wirksamer Prävention ermöglicht, ist überfällig.

Patienten stärken

Patienten sollten eine zentrale Rolle in einem stärker wettbewerblich ausgerichteten Gesundheitssystem spielen können. Sie brauchen mehr Einfluss auf die Gestaltung der Versorgung. Die Rahmenbedingungen für mehr Partizipation, Transparenz und qualitätsgesicherte Patienteninformationen sollten durch ein Patientengesetz weiterentwickelt werden.

Zugang zur Versorgung sicherstellen

Die Versorgung muss flächendeckend und nachhaltig gewährleistet sein. Das Recht der Patienten auf freie Wahl des Psychotherapeuten sollte weiterhin garantiert werden. Freiberuflichkeit ist Voraussetzung der Verantwortung jedes Psychotherapeuten für die Qualität seiner Arbeit. Sie ist unabdingbar.

Bedarfsplanung reformieren

Die bisherige Bedarfsplanung verdient nicht ihren Namen. Sie plant nicht die Zahl der Ärzte und Psychotherapeuten anhand des tatsächlichen Bedarfs, sondern schreibt einen längst überholten Status quo fort. Sie führt zu Unter- und Überversorgung, sie berücksichtigt nicht das Miteinander von stationärer und ambulanter Versorgung, nicht das Nebeneinander von Selektiv- und Kollektivvertragssystem und auch nicht die sich ändernde Aufgabenverteilung zwischen den Professionen. In Zukunft sollte den Vertragspartnern sektorübergreifend ein Zielkorridor vorgegeben werden, dessen Einhaltung von den Aufsichtsbehörden der Länder überprüft wird.

Kooperation erleichtern

Besonders für chronisch kranke Menschen wird es künftig verstärkt differenzierte Versorgungsangebote geben müssen, die eine leitliniengestützte Kooperation der beteiligten Gesundheitsberufe und Sektoren sichern. Dafür ist bessere Steuerung, darlegungsfähige Qualität und geteilte ökonomische Verantwortung von Leistungserbringern und Krankenkassen notwendig. Hilfreich für den Abbau von regionalen oder krankheitsbezogenen Versorgungsdefiziten ist darüber hinaus die Erweiterung des Kreises der Vertragspartner im § 140b SGB V um Leistungserbringer, die die Qualitätsanforderungen erfüllen, jedoch nicht über eine Zulassung verfügen.

Psychotherapeutische Kompetenzen nutzen

Die Differenzierung der Gesundheitsberufe leistet einen erheblichen Beitrag zu mehr Qualität und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung. In diesem Kontext sollten Psychotherapeuten die Befugnis erhalten, die während ihrer Ausbildung erworbenen Kompetenzen einzusetzen. Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes sollte der Gesetzgeber die Übergangsregelungen streichen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Befugnis einräumen, Heilmittel, wie z. B. Logopädie und Ergotherapie, zu verordnen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auszustellen und ins Krankenhaus einzuweisen (§ 73 Abs. 2 SGB V). Zielführend ist auch eine Klarstellung in § 107 Abs. 1 SGB V, dass in Einrichtungen, die sich der Versorgung psychisch kranker Menschen widmen, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Leitungsfunktionen übernehmen können.

Ausbildung novellieren

Weiterentwicklungen der Versorgung und die sich entsprechend ändernde Arbeitsteilung zwischen den Gesundheitsberufen sollten sich stärker in der Ausbildung der Psychotherapeuten niederschlagen können. Der Masterabschluss als angemessenes akademisches Ausgangsniveau für eine Psychotherapieausbildung sollte im Psychotherapeutengesetz festgeschrieben werden. Eine Vergütung der Psychotherapeuten für die praktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung sollte gesetzlich vorgegeben werden.

Versorgungsforschung finanzieren

Für die evidenzbasierte Weiterentwicklung des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine Versorgungsforschung erforderlich, die personenzentrierte Behandlung (z. B. Psychotherapie, Pflege und Physiotherapie) nicht weiter benachteiligt. Während pharmazeutische Unternehmen ihre Forschungsinvestitionen über den Arzneimittelpreis refinanzieren, ist dies z. B. für die Psychotherapie unmöglich. Deshalb fordert die BPtK einen Forschungsbonus für personenzentrierte Behandlungsmaßnahmen analog zum Systemzuschlag, mit dem z. B. die Weiterentwicklung des Entgeltsystems im Krankenhaus bereits finanziert wird.

Solidarische Krankenversicherung erhalten

Aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sollten weder pauschal Krankheiten ausgeschlossen werden noch macht es Sinn, wirksame Behandlungen nicht im Leistungskatalog der GKV vorzusehen. Substanzielle Leistungseinschränkungen in der GKV machen den Abschluss von Zusatzversicherungen notwendig. Damit werden all die Menschen von einer evidenzbasierten Versorgung ausgeschlossen, die sich keine Zusatzversicherung leisten können.